

## Gemeinde Lenningen

### Benutzungsordnung für die Überlassung des Schulungsraumes im 1. Obergeschoss des Feuerwehrhauses der Abteilung Lenningen an örtliche Vereine

Der Gemeinderat hat am 24.01.1995 folgende Benutzungsordnung erlassen:

1. Der Schulungsraum im 1. Obergeschoss des Feuerwehrhauses Lenningen kann den örtlichen Vereinen zur Benutzung für Veranstaltungen an Wochenenden überlassen werden.
2. Für die zusätzliche Benützung der Küche ist die besondere Benützung für die Küche maßgebend.
3. Eine Benützung des Schulungsraumes für regelmäßig stattfindende Übungsabende eines Vereins ist grundsätzlich nicht möglich. In Ausnahmefällen kann die Benutzung gestattet werden, wenn der Verein seine Übungsabende in den vorhandenen Räumen nicht ausüben kann und wenn der Benutzung feuerwehrdienstliche Termine nicht entgegenstehen.
4. Der Antrag auf Benutzung des Schulungsraums nach Ziff. 1 ist mindestens 10 Wochen vor der beabsichtigten Benützung bei der Gemeindeverwaltung schriftlich einzureichen.
5. Die Gemeindeverwaltung kann die Benützung des Schulungsraumes gestatten, wenn feuerwehrdienstliche Belange nicht entgegenstehen.
6. Für die Benützung sind folgende Bestimmungen maßgebend, welche in die Erlaubnis zur Benützung des Schulungsraums aufgenommen werden:
  - a) der Antragsteller hat der Gemeinde eine Person als Ansprechpartner zu benennen, die für die Veranstaltung verantwortlich ist.
  - b) Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen und Geräten im Hof des Feuerwehrhauses und vor den Garagen der Rettungsdienste ist verboten. Für die Einhaltung ist der Antragsteller verantwortlich.
  - c) Die Gemeinde hat das Recht, widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge und Geräte im Hof des Feuerwehrhauses bzw. vor der Feuerwehrausfahrt ohne Benachrichtigung des Antragstellers auf seine Kosten entfernen zu lassen.
  - d) Für die Öffnung und Schließung des Feuerwehrhauses, ohne die Küche und den Vorratsraum, ist der Hausmeister verantwortlich. Der Antragsteller erhält keine besonderen Schlüssel.
  - e) Für beschädigte und abhanden gekommene Kleidung, Wertsachen und Sachgegenstände anlässlich einer Veranstaltung im Schulungsraum haftet die Gemeinde nicht.
7. Die Gebührenerhebung richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Benützungsgebühren für die Turn- und Festhallen Oberlenningen, Unterlenningen, Schopfloch und Gutenberg sowie die Vereinshäuser Hochwang, Brucken und Schlattstall und das Feuerwehrgerätehaus Unterlenningen.

8. Diese Regelung wird zunächst auf 1 Jahr befristet.  
Die Gemeinde behält sich vor, bei auftretenden Problemen, insbesondere der Beeinträchtigung mit den Belangen der Feuerwehr eine andere Regelung zu treffen.